

Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 2. März 2022

E r l ä u t e r u n g e n zur 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen	3
	17	Entschließung des Bundesrates zum angekündigten Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit	6
	18	Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines klimaschutzorientierten Wohnheimprogramms für Studierende	9
	23	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit	11
	30	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe	15

**) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	31	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen , auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010	18
!	32	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine	22
!	ohne TOP	Jahresgutachten 2021/2022 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	24
!	ohne TOP	Jahreswirtschaftsbericht 2022 der Bundesregierung	24

Hinweis:

Es ist möglich, dass die Bundesregierung am 09.03.2022 eine Formulierungshilfe für den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes** (Zustimmungsgesetz) für die Fraktionen im Deutschen Bundestag von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP beschließen wird. Die 1. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag könnte dann am 16.03.2022 mit anschließender Überweisung zur weiteren Beratung an den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages erfolgen. Die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag wäre sodann am 18.03.2022 möglich. Eine eventuelle Sondersitzung des Bundesrates könnte gleichfalls am 18.03.2022 stattfinden.

TOP 2: Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen
- BR-Drucksache 68/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18.02.2022 beschlossenen Gesetz werden die erleichterten Regelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld, die Ende März 2022 auslaufen, bis 30.06.2022 ein weiteres Mal verlängert. Begründet wird dies mit dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld in vielen Branchen. Es sei derzeit nicht auszuschließen, dass es weiterhin zu pandemiebedingten Einschränkungen komme, die sich etwa auf die Veranstaltungs- und Kreativwirtschaft oder das Gastgewerbe auswirken. Die Verlängerung der Regelungen soll den betroffenen Betrieben weiterhin Planungssicherheit und Unterstützung geben.

Wesentliche Punkte des Gesetzes sind:

- Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf 28 Monate verlängert (derzeit 24 Monate).
- Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes beziehen sich im Wesentlichen auf die Absenkung der Mindestanforderungen, den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung und den Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze für Beschäftigte ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat, wenn deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31.03.2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Beschäftigte in Leiharbeit sollen künftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten.
- Weiter sieht das Gesetz vor, auch die Akuthilfen für pflegende Angehörige sowie einige Regelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit bis 30.06.2022 zu verlängern.
- Darüber hinaus erhält die Bundesregierung durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, auch künftig auf die Entwicklung der pandemischen Lage flexibel zu reagieren.

Der Deutsche Bundestag hat gegenüber dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP (BT-Drucksache 20/688)¹ folgende Änderungen beschlossen:

- Pflege: Regelungen über digitale Pflegeanwendungen sowie Regelungen über die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern;

¹ [BT-Drucksache 20/688](#)

- Verlängerung der Pilotphase zur elektronischen Übertragung der Daten bei Arbeitsunfähigkeit bis 01.01.2023;
- Strafrecht: Regelung zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen, in denen eine strafrechtliche Hauptverhandlung wegen Corona nicht durchgeführt werden kann.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung über die verlängerte Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes soll mit Wirkung vom 01.03.2022, die Regelungen zur Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sowie die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung sollen am 01.04.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf wurde im federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 06.02.2022 abschließend beraten (BT-Drucksache 20/734). Dieser hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU/ CSU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.²

Zuvor fand eine öffentliche Anhörung statt, in der die Verlängerung der Sonderregeln zur Kurzarbeit bis 30.06.2022 von den Sachverständigen als notwendig begrüßt wurde. Sie betonten besonders den volkswirtschaftlichen Nutzen des Kurzarbeitergeldes während der Pandemie.³

Insbesondere Wirtschaftsvertreter kritisierten, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen auslaufen soll, die aktuell 50 Prozent beträgt. Sie argumentierten, dass die Rücklagen der von den Eindämmungsmaßnahmen besonders betroffenen Branchen (z. B. Gastgewerbe, Veranstaltungswirtschaft) aufgrund der langen Dauer der Corona-Pandemie vielfach aufgebraucht seien. Diese Betriebe seien ohne eine vollständige und nicht an Qualifizierung gebundene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge oft nicht in der Lage, die Arbeitsplätze weiterhin zu erhalten. Auch der Plan, die Leiharbeitsbranche künftig nicht mehr in die Sonderregeln einzubeziehen, stieß auf Kritik.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, wies in seiner Rede im Plenum des Deutschen Bundestages am 18.02.2022 nochmals darauf hin, dass der Arbeitsmarkt dank Kurzarbeit in der Corona-Krise stabil geblieben sei. Über 3 Millionen Jobs seien gesichert worden. Dies sei teuer gewesen, aber der richtige Weg. Die Mehrausgaben für die Bundesagentur für Arbeit werden im Gesetzentwurf auf 450 Millionen Euro beziffert. Bundesminister Heil wies darauf hin, dass die Kurzarbeit daher nicht ewig fortgesetzt werden könne. Es bestehe die Hoffnung, dass sich die Situation vieler Unternehmen bis Sommer 2022 verbessern werde.⁴

In Sachsen-Anhalt waren 2021 zeitweise 8,5 Prozent der Beschäftigten in Kurzarbeit. Besonders betroffen waren Handel, Dienstleistungen und das Baugewerbe. Eine Bilanz der Bundesagentur für Arbeit (BA) Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen in Halle für 2021 zeigt, dass die Zahl der Kurzarbeiter und Kurzarbeitanzeigen in Sachsen-Anhalt im zweiten Pandemiejahr 2021 weiterhin

² *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 20/734*

³ *öffentliche Anhörung*

⁴ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 21)*

auf einem hohen Niveau lag, jedoch im Vergleich zu 2020 deutlich zurückgegangen ist. Zwischen Januar und Dezember 2021 haben Unternehmen in Sachsen-Anhalt den Arbeitsagenturen 7.619 Anzeigen zu Kurzarbeit für 75.475 Beschäftigte übermittelt. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres gab es bei den Agenturen für Arbeit 27.280 Anzeigen für 268.256 Beschäftigte. Die Zahl der Anzeigen ging damit um 72 Prozent zurück. Auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 gerechnet gab es die meisten Anzeigen im „Einzelhandel ohne Kfz“ (1.383), im Bereich „sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen“ (916) sowie der Gastronomie (845).⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Zudem empfehlen der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* eine Entschließung zu fassen. Darin werden die nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen und der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes begrüßt. Gleichzeitig fordern die Ausschüsse die 100-prozentige und nicht an Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge – hilfsweise eine anteilige – mindestens jedoch 50 Prozent umfassende – und nicht an Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Ergänzend soll die Bundesregierung gebeten werden, die entstehenden Mehrausgaben weiterhin durch einen Bundeszuschuss auszugleichen. Außerdem soll die Leiharbeit über den 31.03.2022 hinaus in die Regelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld einbezogen werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* gibt außerdem noch zu bedenken, dass Leiharbeit auch in Branchen, wie etwa der Automobilindustrie, die nach wie vor aufgrund von Material- und Lieferengpässen schwer von der Pandemie betroffen sind, erfolgt. Er fordert deshalb, die Öffnung der Kurzarbeitergeldregelungen für Leiharbeit bis 30.06.2022 zu verlängern.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er für den letzteren Fall über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

⁵ [Presseinformation der BA Nummer 6 vom 24.01.2022](#)

TOP 17: Entschließung des Bundesrates zum angekündigten Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit - BR-Drucksache 52/22 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird dem Bundesrat eine Positionierung vorab zu dem von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) angekündigten Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit empfohlen. Übereinstimmung mit der Kommission bestehe hinsichtlich der besonderen Rolle freier und pluraler Medien als Grundsäulen der Demokratie, die innerhalb des Rechtsrahmens des EU-Binnenmarktes eine sektorspezifische Medienregulierung erforderlich mache. In diesem Zusammenhang biete sich die Möglichkeit, die bereits vom Bundesrat in Bezug auf die EU-Gesetzgebungen über digitale Dienste und digitale Märkte geforderten medienpezifischen Anpassungen [BR-Drucksachen 642/20 (Beschluss), 96/21 (Beschluss), 97/21 (Beschluss)] vorzunehmen. Horizontale Marktregeln wie z. B. das geplante Gesetz über digitale Dienste seien für einen umfassenden Schutz von Medienfreiheit und Medienvielfalt unzureichend. Der Bundesrat möge deshalb den Wunsch der Länder an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Kommission zu der Frage signalisieren, wie die auf die Binnenmarktcompetenz des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten EU-Rechtsakte der besonderen Rolle der Medien gerecht werden und wie sie sinnvoll mit medienregulatorischen Maßnahmen verzahnt werden können.

Die EU habe die Kulturhoheit und Medienvielfalt ihrer Mitgliedstaaten auf der Basis gemeinsamer Regeln und Werte immer als besondere Stärke und Chance wahrgenommen, die nicht gefährdet werden dürfe. Differenzierte Regulierungen sowie Markt- und Aufsichtsstrukturen hätten daher stets der Kompetenzverteilung zwischen EU und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung getragen. Der Bundesrat möge sich darüber hinaus konkret zu folgenden Themen äußern:

- **Transparente und unabhängige Medienmärkte:** Transparenzvorschriften zu Eigentumsverhältnissen im Medienbereich sollten die Gewährleistung freier Meinungsbildung zum Ziel haben und keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Differenzierte Regelungen zur Medienkonzentration müssten die Sicherung von Medienpluralität und Meinungsvielfalt auf lokaler und regionaler Ebene ermöglichen. Bei der Ermittlung der Markt- und Meinungsmacht der Medienangebote dürfe die „Reichweite“ nur ein Kriterium unter vielen sein. Unabhängige nationale Aufsichtsgremien müssten mit dem notwendigen Instrumentarium zur Sicherung oder Wiederherstellung freier Meinungsbildung ausgestattet werden.
- **Bedingungen für gesunde Medienmärkte:** In vollem Umfang harmonisierte Maßnahmen zur Hervorhebung von Inhalten im allgemeinen Interesse würden der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten nicht gerecht. Für die unabdingbare Sicherung der Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien könne das deutsche Medienrecht eine Vorbildfunktion einnehmen.
- **Governance-Optionen:** Der Bundesrat bewerte eine unabhängige, staatsferne und dezentrale Aufsicht über die Medien und ihre Verbreitung als elementar, wobei voll funktionsfähige Strukturen in Deutschland und der EU bereits vorhanden seien. Aufsichtsstrukturen

auf EU-Ebene, insbesondere aber eine Europäische Medienregulierungsbehörde, werden strikt abgelehnt.

- Der Bundesrat möge gegenüber der Bundesregierung die maßgebliche Berücksichtigung seiner Stellungnahme sowie die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat auf die Länder einfordern. Denn das geplante Vorhaben eines Europäischen Rechtsaktes zur Medienfreiheit betreffe im Schwerpunkt die Befugnisse der Länder zur Ausgestaltung des Rundfunkrechts; damit habe der Bund keine Rechtsetzungskompetenz.

Die Stellungnahme des Bundesrates soll direkt der Kommission zugeleitet werden.

Ergänzende Informationen

Den geplanten europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit, auf den die vorliegende Entschließung des Bundesrates gerichtet ist, hatte bereits die Präsidentin der Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, in ihrer Rede zur Lage der Union 2021 angekündigt mit der Zielsetzung, Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien im EU-Binnenmarkt zu wahren. Er soll auf der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste aufbauen und ist laut Kommission Teil der Bemühungen der EU zur Stärkung der Demokratie. Die für Werte und Transparenz zuständige Vizepräsidentin der Kommission, Věra Jourová, bezeichnete die Medien als „... eine Säule der Demokratie. Diese Säule bekommt heute aber Risse, wenn Regierungen und private Gruppen versuchen, Druck auf die Medien auszuüben. Deshalb wird die Kommission gemeinsame Regeln und Schutzvorkehrungen vorschlagen, um die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien zu verteidigen ...“ Aus Sicht des für den Binnenmarkt zuständigen Kommissars, Thierry Breton, müsse die Kommission „... dafür sorgen, dass die europäischen Medien unabhängig, innovativ und dauerhaft tragfähig bleiben und dass es keine ungerechtfertigten Eingriffe in ihre Tätigkeiten gibt, ob von privater oder öffentlicher Seite.“⁶

Die Kommission, die ihren Vorschlag im dritten Quartal 2022 vorlegen will, hat eine öffentliche Konsultation⁷ zum geplanten europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit eingeleitet; Beiträge können bis 21.03.2022 eingereicht werden. Damit möchte sie Meinungen zu den wichtigsten Fragen einholen, die sich auf das Funktionieren des EU-Binnenmarktes für Medien auswirken, aber auch zu verschiedenen Arten von Eingriffen in die Medien sowie zu wirtschaftlichen Entwicklungstrends.

Das Europäische Parlament (EP) fordert bereits seit langem einen ehrgeizigen Rechtsrahmen für das geplante Gesetz zur Medienfreiheit.⁸

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages dazu verpflichtet, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Digital Service Act (DSA), der Digital Markets Act (DMA) sowie der European Media Freedom Act (deutsch: Europäische Rechtsakt zur Medienfreiheit) auch Pluralismus und Vielfalt abbilden sowie eine staatsferne Medienaufsicht und Regulierung gewährleisten (dort Seite 124).

⁶ [Pressemitteilung der Kommission vom 10.01.2022](#)

⁷ [Konsultationsverfahren](#)

⁸ [Pressemitteilung des EP vom 11.11.2021](#)

Für die deutschen Länder ist der geplante Rechtsakt schon aufgrund ihrer Verantwortung für die Medien und die Kommunikationsordnung (Artikel 30 und 70 GG) von besonders hoher Bedeutung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Der Bundesrat möge das von der Kommission eröffnete Konsultationsverfahren zu der Frage begrüßen, wie die Medienfreiheit in Europa gesichert und ausgebaut werden kann. Für die Zukunft Europas als einem Raum der Demokratie und Freiheit spiele eine freie und pluralistische Medienlandschaft, deren Prinzipien in der EU-Grundrechtecharta (Artikel 11) und in der Europäischen Konvention für Menschenrechte (Artikel 10) verankert sind, eine zentrale Rolle. Allerdings stelle die Kommission in ihren Rechtsstaatlichkeitsberichten 2020 und 2021 ebenso wie das EP negative Entwicklungen gerade auch bezüglich der Arbeitsbedingungen von Journalistinnen und Journalisten, fehlender Transparenz über Besitzstrukturen im Mediensektor sowie fehlender Unabhängigkeit von Medienregulatoren in einigen EU-Mitgliedstaaten fest. Der hohe Wert der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien werde insbesondere durch die journalistischen Freiheiten, die redaktionelle Unabhängigkeit, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Medienangeboten, die transparente Zuweisung staatlicher Mittel sowie die hinreichend staatsferne Besetzung von Leitungsfunktionen von öffentlich-rechtlichen Medien gesichert.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 18: Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines klimaschutzorientierten Wohnheimprogramms für Studierende - BR-Drucksache 775/21 -

Inhalt der Vorlage

Der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg sieht u. a. Folgendes vor:

- Es soll durch den Bundesrat festgestellt werden, dass insbesondere in Großstädten bezahlbarer Wohnraum für Studierende fehlt und ein Großteil der Gebäude für Studierende nicht den energetischen Standard entsprechend den Klimazielen im Gebäudebestand erfüllt.
- Die Bundesregierung soll gebeten werden, ein Programm für den klimaneutralen, ambitionierten und innovativen Ausbau von Wohnraum für Studierende auf den Weg zu bringen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebäudebestand energetisch bis 2045 zu ertüchtigen (KfW 40/ KfW 55-Standard).
- Betont werden soll, dass dafür öffentliche (Studierendenwerke) und private Investitionen erforderlich sind.
- Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, in Abstimmung mit den Ländern einen geeigneten Förderrahmen mit Bundesmitteln zur Neuschaffung von Wohnheimkapazitäten für Studierende auszuarbeiten. Der Rückgriff auf Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 GG soll geprüft werden. Ziel soll ein klimaneutraler Gebäudebestand 2045 sein. Ersatzneubauten sollen nur gefördert werden, wenn der Neubau klimaeffizienter gegenüber einer Modernisierung ist. Zur Verfügung gestellte Bundesmittel dürfen den Verpflichtungsrahmen der Bundesfinanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus nicht schmälern.
- Festgestellt werden soll auch, dass die für die energetische Sanierung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude bereits umfänglich zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht in ausreichendem Maß und mit ausreichender Geschwindigkeit in das Marktsegment studentischer Wohnraum fließen.
- Die Bundesregierung soll daher auch gebeten werden, gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zu prüfen, wie eine höhere Modernisierungsquote von studentischen Wohnheimen erreicht werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt indes das Fassen der Entschließung nach Maßgabe von Änderungen. So soll bei der Schaffung und dem Erhalt von studentischem Wohnraum durch öffentliche und private Investitionen der Aspekt der Bezahlbarkeit Berücksichtigung finden. Darüber

hinaus sollen im Entschließungstext selbst auch die aktuellen Vereinbarungen auf Bundesebene abgebildet werden (z. B. die Ankündigung eines Bund-Länder-Programms für studentisches Wohnen).

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung nicht zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 23: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit - BR-Drucksache 846/21 -

Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) bezieht sich einerseits auf Plattformarbeit, die in der Regel als Wissensarbeit oder -dienstleistung ortsunabhängig online erbracht wird (u. a. bei digitalen Supportangeboten, in sozialen Medien oder bei sprachgebundenen Dienstleistungen) sowie andererseits auf die plattformbasierte Vermittlung ortsgebundener Arbeiten bzw. Dienstleistungen (z. B. in Handwerk und Logistik). Die Kommission stützt die Initiative zum einen auf Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und zum anderen auf dessen Artikel 16. Letzteres wird mit der Spezifik der Plattformökonomie in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten in Plattformarbeit durch automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme begründet, die auch als „algorithmisches Management“ bezeichnet werden.

Artikel 153 AEUV räumt dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat die Möglichkeit ein, durch Richtlinien Mindestvorschriften für Arbeitsbedingungen der in ihrem Hoheitsgebiet oder grenzüberschreitend tätigen Personen festzulegen und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und auf deren tatsächliche Durchsetzung hinzuwirken. Bezogen auf die so genannte Plattformarbeit betrifft das jene Menschen, die nicht als selbstständig tätige Personen eingestuft sind bzw. einzustufen wären. Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind dabei auch solche Tätigkeitsverhältnisse als abhängige Beschäftigung einzustufen, wenn die Selbstständigkeit nur fiktiv ist, also Scheinselbstständigkeit besteht, um tatsächliche Arbeitsverhältnisse zu verschleiern.

Die Relevanz von EU-weiten Mindestanforderungen ergibt sich aus Sicht der Kommission daraus, dass mittlerweile geschätzt 28 Millionen Menschen ortsgebundene oder ortsunabhängige Arbeiten auf Online-Plattformen anbieten, von denen rund 10 Prozent selbstständig tätig sind und bis zu 5 Millionen Menschen zwar als selbstständig eingestuft werden, jedoch abhängige Beschäftigung zu vermuten ist. Häufig liegen die Unternehmenszentrale und damit der Gerichtsstand von Plattformen einerseits und die Orte der Leistungserbringung räumlich weit auseinander bzw. nicht in ein und demselben EU-Mitgliedstaat. Das erschwert u. a. die Transparenz und Kontrolle der Plattformbetreibenden sowie die Ahndung von Rechtsverstößen des Sozial-, Arbeits- und Datenschutzes bei denjenigen in Plattformarbeit Beschäftigten, die nicht selbstständig darüber entscheiden können, für wen und zu welchen Bedingungen sie ihre Leistungen anbieten. Bisher haben die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze zur Regulierung der Plattformarbeit. Die KOM begründet den EU-weiten Regelungsbedarf auch damit, dass die bisherige Regulierung zu vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen führt – zum einen in Bezug auf den Status der in Plattformarbeit Beschäftigten sowie zum anderen wegen der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Plattformen untereinander und in Konkurrenz zu „stationären“ Anbietern.

Die Kommission greift im Richtlinienvorschlag u. a. zentrale Forderungen aus der Entschließung des EP „Gerechte Arbeitsbedingungen, Rechte und soziale Sicherung für auf Online-Plattformen beschäftigte Arbeitnehmer – Neue Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der digitalen Entwicklung“ [2019/2186(INI)] vom Herbst 2021 auf: Vorgesehen sind z. B.

- Vereinfachung der Statusbestimmung und Beweislastumkehr, das heißt bis zum Beweis des Gegenteils durch Plattformbetreibende soll ein Beschäftigungsverhältnis anstelle einer beruflichen Selbstständigkeit vermutet werden,
- Transparenz, Fairness und menschliche Überwachungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten beim Einsatz von Algorithmen unabhängig vom Status,
- Klarstellung, dass digitale Plattformen, welche als Arbeitgeber fungieren, die arbeits- und sozialrechtlichen Anmeldungen in dem EU-Mitgliedstaat vornehmen müssen, in dem die auf ihrer Plattform tätigen Beschäftigten Leistungen erbringen,
- weitere Verpflichtungen der Plattformbetreibenden wie Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, bestimmte Informationspflichten gegenüber den Plattformbeschäftigten sowie gegenüber Behörden, Möglichkeit der Kommunikation der über die Plattform Tätigen untereinander sowie mit ihren Vertretungen, Zugang zu Beweismitteln im Streitfall,
- Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten, den Zugang zu einer wirksamen und unparteiischen Streitbeilegung, ein Recht auf Rechtsbehelf, ggf. angemessene Entschädigung bei Verstößen gegen die in der Richtlinie festgelegten Rechte, Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen sowie einen der „analogen Welt“ nachgebildeten Kündigungsschutz bei Wahrnehmung legitimer Rechte zu gewährleisten,
- Verpflichtungen der Arbeits- und Sozialschutzbehörden sowie der Datenschutzbehörden zur Überwachung der Vorschriften und – bei diesbezüglicher Zusammenarbeit auch zum Austausch einschlägiger Informationen.

Ergänzende Informationen

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil eines Pakets, mit dem dieser Situation begegnet werden soll. Im vorausgegangenen Konsultationsprozess wurde deutlich, dass z. B. der Fokus der Sozialpartner zum Regelungsbedarf sehr unterschiedlich ist. Weitere Vorlagen aus dem Paket sind die Mitteilung „Bessere Arbeitsbedingungen für ein stärkeres soziales Europa: die Vorteile der Digitalisierung für die Zukunft der Arbeit in vollem Umfang nutzen“ (COM (2021) 761) sowie der Mitteilung „Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbständigen“ (COM (2021) 8838).⁹

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut hatte die bisher größte Studie zum Thema durchgeführt und dabei im Frühjahr 2021 in einer zweiten Befragungswelle nicht nur die Situation in fünf mittel- und südosteuropäischen, sondern insgesamt 14 EU-Mitgliedstaaten untersucht, darunter auch in Deutschland und weiteren Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.¹⁰

In Deutschland hatte sich in der 19. Wahlperiode der Deutsche Bundestag mit der Problematik befasst und der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales in mehreren öffentliche Anhörungen zu parlamentarischen Initiativen verschiedener Oppositionsfraktionen Plattformarbeit unmittelbar im Fokus (oder mittelbar wegen der Konsequenzen für die dort Tätigen sowie die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland).

⁹ Zur Mitteilung (COM (2021) 761) und zur Mitteilung (COM (2021) 8838)

¹⁰ Arbeitspapier zur Studie (in englischer Sprache)

Zudem hatte der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages 2019 einen Bericht zu Chancen und Risiken mobiler und digitaler Kommunikation in der Arbeitswelt herausgegeben.¹¹

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) spielten die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt im Allgemeinen und die Plattformökonomie im Besonderen in den letzten Jahren ebenfalls eine Rolle: Es hatte u. a. die Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft initiiert, im Ergebnis des Diskussionsprozesses mit maßgeblichen Akteuren die Eckpunkte „Faire Arbeit in der Plattformökonomie“ publiziert und im Sommer 2021 bei einem internationalen Workshop Vorschläge zur Gestaltung fairer Plattformarbeit in Deutschland für den Austausch auf europäischer und internationaler Ebene diskutiert.¹²

Für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag (dort Seite 77) Plattformarbeit als „Bereicherung für die Arbeitswelt“ und daher „gute und faire Arbeitsbedingungen (als) wichtig“ bewertet. Weiter heißt es dort: „In diesem Sinne überprüfen wir bestehendes Recht und verbessern die Datengrundgrundlagen. Dazu führen wir den Dialog mit Plattformanbietern, -arbeitern, Selbstständigen sowie Sozialpartnern. Die Initiative der EU-Kommission zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Plattformen begleiten wir konstruktiv.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat umfangreiche Stellungnahmen, die teils gleichlautend sind. Grundsätzlich befürworten beide Ausschüsse die vorgesehenen Maßnahmen als Beitrag für mehr Fairness und Transparenz in der Plattformarbeit und unterstreichen das Potenzial der Plattformökonomie im europäischen Binnenmarkt sowie für den Arbeitsmarkt. Insbesondere die vorgesehene widerlegbare Vermutungsregelung des Status als abhängig beschäftigt dürfte zum einen zur besseren Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften beitragen und zum anderen zu faireren Bedingungen im Wettbewerb zwischen online offerierten und stationären Angeboten beitragen. Die vorgesehenen Möglichkeiten zur Streitbeilegung durch Prozessstandschaften oder das Verbandsklagerecht, und nicht zuletzt die Einrichtung von Kommunikationskanälen für die Plattformbeschäftigten auf Kosten der Betreiber werden ebenfalls zumindest dem Grunde nach positiv bewertet.

Regelungslücken und Ergänzungsbedarf sehen beide Ausschüsse in Bezug auf die Heranziehung des Kriteriums des algorithmischen Managements als kennzeichnendes Strukturmerkmal der Plattformarbeit. Bedeutsam seien zudem die Ausgestaltung der automatisierten Überwachungs- und Entscheidungssysteme und die Zusammenschau mit europäischen Regelungen zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz.

Sie gehen in weiteren Empfehlungen auf etliche Subsidiaritätsfragen bei den arbeits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten ein. Zudem äußern sie Bedenken, dass es bei der Statusfestlegung eine sozialpolitische Vorfestlegung zugunsten des Arbeitnehmerstatus geben könne, die bisherige Überlegungen in Deutschland in der 19. Wahlperiode umkehren

¹¹ *Bericht in BT-Drucksache 19/8527*

¹² *Pressemitteilung des BMAS vom 22.07.2021*

könnten. Zu prüfen wäre, ob auch flexible „Zwischenformen“ des Beschäftigungsstaus denkbar wären.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* verweist zusätzlich z. B. darauf, dass es bei der Umsetzung in nationales Recht in Bezug auf die Statusfeststellung – konkret bei der Ermittlung von Scheinselbstständigkeit – keine Ungleichbehandlung zwischen Plattformbeschäftigten und jenen in der stationären Wirtschaft geben dürfe. Außerdem hebt er die Unterrichts- und Anhörungsrechte vor Einführung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme hervor, vermisst jedoch Maßgaben zur Beaufsichtigung entsprechender Vorschriften.

Außerdem erwähnt er die eingeleitete Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen, verbunden mit der Forderung eines kollektiven Verhandlungsrechts, sofern Vertragspartner nicht Verbraucherinnen und Verbraucher sind. Die Kommission sollte in ihrem Ziel unterstützt werden, mit globalen Mindeststandards die Rechtsklarheit für digitale Plattformen und die Arbeitsbedingungen weltweit zu verbessern und eine Niederlassungspflicht digitaler Plattformen innerhalb des EU-Geltungsbereichs zu erwägen.

Nicht zuletzt empfiehlt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, die Stellungnahme des Bundesrates direkt an die Kommission zu übermitteln.

Auch der federführende *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* begrüßt die Initiative und sieht wie die beiden vorgenannten Fachausschüsse Regulierungsbedarf. Er hebt zur Begründung u. a. hervor, dass Plattformbetreiber in der Regel ein Arbeitsverhältnis zu den dort Tätigen negieren und die Beweislastumkehr ein wichtiges Instrument sei, das der Macht- und Informationsasymmetrie zwischen Plattformbetreibern und -beschäftigten entgegenwirkt, aber auch den Interessen der echten Selbstständigen gerecht wird.

Zudem unterbreitet der *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union* ebenfalls etliche Anregungen zum Konkretisieren bzw. Nachschärfen vorgesehener Maßnahmen zugunsten der Beschäftigten. So werden z. B. Kriterien benannt, die erkennbar bei Fremdbestimmung und Kontrolle von Erwerbstätigen eingesetzt werden und bei der geplanten Statusfeststellung zum Tragen kommen sollen. Informations- und Konsultationsrechte seien nachzuzustimmen und sollten auch für Plattformen mit weniger als 500 Plattfortmtätigen gelten. Zudem tritt der Ausschuss für eine effektive Rechtsdurchsetzung von Mindestrechten der Plattformbeschäftigten sowie ein Verbandsklagerecht ein. Insgesamt werden mit dem Richtlinienvorschlag die Umsetzung der Europäischen Säule der sozialen Rechte vorangetrieben und Bemühungen für eine faire Gestaltung des digitalen Wandels verstärkt. Abschließend soll die Bundesregierung gebeten werden, die Datenlage zur Plattformarbeit in Deutschland zu verbessern, die auch die vom Ausland aus im Land tätigen Plattformen einbeziehen soll.

Der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 30: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe

- BR-Drucksache 12/22 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) legt in der vorliegenden Mitteilung dar, wie die CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre erhöht werden kann. Ziel ist es, mittelfristig einen Rahmen für die nachhaltige Entnahme von CO₂ durch eine kohlenstoffspeichernde Landnutzung (Carbon Farming), die CO₂-Einbindung in Meer und in Küstengebieten (Blue Carbon Economy) sowie durch die Industrie (Carbon Capture, Use and Storage) aus der Atmosphäre zu schaffen.

In der Mitteilung werden kurz- bis mittelfristige Maßnahmen zur Unterstützung der klimaeffizienten Landwirtschaft und zur Ausweitung dieses grünen Geschäftsmodells dargelegt, um Landbewirtschaftler für Maßnahmen zur Kohlenstoffbindung und zum Schutz der biologischen Vielfalt besser zu belohnen. Bis 2030 sollten Initiativen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft zur Speicherung von 42 Millionen Tonnen CO₂ in natürlichen CO₂-Senken in Europa beitragen. Die Mitteilung zielt auch darauf ab, Initiativen für blauen Kohlenstoff zu entwickeln, da die Nutzung naturbasierter Lösungen in Küstenfeuchtgebieten und bei regenerativer Aquakultur weitere Vorteile für die Regenerierung der Meere, die Sauerstoffproduktion und die Ernährungssicherheit bietet. Während der Schwerpunkt des europäischen Grünen Deals auf einer drastischen Verringerung des Einsatzes von fossilem Kohlenstoff liegt, wird die EU-Wirtschaft nach wie vor Kohlenstoff als Ausgangsstoff für industrielle Prozesse wie die Herstellung von synthetischen Brennstoffen, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien und anderen fortgeschrittenen Werkstoffen benötigen. Dieser Kohlenstoff soll in zunehmendem Maße von der Bioökonomie und technologischen Lösungen zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ bereitgestellt werden.

Angekündigte Schritte zur Einführung des so genannten Carbon Farming durch die Kommission sind u. a.:

- Anfang 2022: Gründung einer Expertengruppe mit Beteiligung der Mitgliedstaaten und Stakeholdern zur Erarbeitung von Standards zum Nachweis von Kohlenstofffixierung.
- Ende 2022: Legislativvorschlag für einen Rechtsrahmen für die Zertifizierung von Kohlenstofffixierung. Dieser soll durch eine Folgenabschätzung und eine öffentliche Konsultation vorbereitet werden. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus soll auf soliden und transparenten Vorschriften für die Anrechnung und Verbuchung sowie auf Anforderungen an die Überwachung und Überprüfung der Authentizität und Umweltintegrität eines effizienten nachhaltigen CO₂-Abbaus beruhen. Diese Vorschriften sollen den erforderlichen Rechtsrahmen für den Ausbau der klimaeffizienten Landwirtschaft und industrieller Lösungen zur Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre bieten.
- Ende 2023: Vorlage einer Studie zur Anwendbarkeit des Verursacherprinzips bei Treibhausgasemissionen aus dem Agrarsektor.

Ergänzende Informationen

Eine nachhaltige Landwirtschaft wird für die Verwirklichung des EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050 von entscheidender Bedeutung sein, da dadurch mehr CO₂ abgeschieden und in Pflanzen und Böden gespeichert wird. Die klimaeffiziente Landwirtschaft kann als grünes Geschäftsmodell definiert werden, das Landbewirtschaften für die Einführung verbesserter Landbewirtschaftungsmethoden belohnt, die zu einer verstärkten Kohlenstoffbindung in lebender Biomasse, toter organischer Substanz und Böden führen, indem die CO₂-Abscheidung verbessert und/ oder die Freisetzung von CO₂ in die Atmosphäre unter Beachtung ökologischer Grundsätze verringert wird, die sich insgesamt günstig auf die biologische Vielfalt und das Naturkapital auswirken. Die finanziellen Anreize können aus öffentlichen oder privaten Quellen stammen und Landbewirtschaften entweder für ihre Bewirtschaftungspraktiken, die die Speicherung von atmosphärischem CO₂ erhöhen, oder für die tatsächliche Menge an gebundenem Kohlenstoff belohnen.

Die EU-Agrarminister haben am 17.01.2022 auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ über die vorliegende Mitteilung diskutiert. Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, hat sich im Anschluss an die Tagung dahingehend geäußert, dass die Kohlenstoffspeicherung eine Chance für die Landwirte als verlässliche Einkommenssäule sein und zur Bekämpfung der Klimakrise beitragen kann.¹³ Die französische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, Schlussfolgerungen des Rates im März oder April 2022 zu verabschieden.¹⁴

Der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) sieht im Carbon Farming ein Zukunftsthema. Die Kohlenstoffspeicherung sei eine zusätzliche Klimaschutz-Dienstleistung. Die Kohlenstoffspeicherung in der Land- und Forstwirtschaft müsse auch der Land- und Forstwirtschaft in der Klimabilanz gutgeschrieben und somit auch angemessen honoriert werden.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfehlen dem Bundesrat zur der Vorlage Stellung zu nehmen: Beide Ausschüsse begrüßen und unterstützen die Zielsetzung, nachhaltige und klimaresiliente Kohlenstoffkreisläufe zu schaffen. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Bindung von Kohlenstoff im Boden ein reversibler Prozess ist und ständig ein Auf- und Abbau von organischem Kohlenstoff nebeneinander stattfindet. Hinsichtlich einer Zertifizierung des CO₂-Abbaus werden erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Permanenz der Kohlenstoffbindung, die Bilanzierungsgrundlagen, die Nachweisführung und den Ausschluss von Doppelanrechnungen bzw. der Kompensation von Emissionsminderungspflichten gesehen. Zudem halten es die Ausschüsse für fraglich, ob der mit einem öffentlich-rechtlichen Zertifizierungs- und Vergütungssystem einhergehende erforderliche Nachweis- und Kontrollaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den damit tatsächlich erzielbaren CO₂-Minderungen steht. Die Bundesregierung soll gebeten werden, alternative Instrumente zu prüfen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

¹³ *Pressemitteilung des BMEL vom 17.01.2022*

¹⁴ *BMEL: Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 17.01.2022 in Brüssel*

¹⁵ *Pressemitteilung des DBV vom 26.01.2022*

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu agrarpolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann oder zu europapolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 31: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010
- BR-Drucksache 9/22 -**

Inhalt der Vorlage

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass bestimmte Rohstoffe und Produkte nur dann auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder aus der EU exportiert werden dürfen, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sowie im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert worden sind. Der Vorschlag umfasst sechs Güter (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja, Holz) sowie die hieraus hergestellten Produkte. In einem Annex werden die Produkte festgelegt, die die genannten Rohstoffe enthalten oder daraus hergestellt worden sind. Der Rohstoff-Katalog könnte im Rahmen einer späteren Revision der Verordnung geändert werden. Darüber hinaus sind Definitionen von „entwaldungsfrei“ sowie Risikokategorien für alle betroffenen Länder vorgesehen. Ziel der Verordnung sei es, den Handel auf dem EU-Binnenmarkt mit Produkten, die ab dem vorgeschlagenen Stichtag (31.12.2020) aus entwaldeten Gebieten stammen, zu unterbinden.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, sieht der Verordnungsvorschlag bindende Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen vor, die entsprechende Rohstoffe und Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder aus der EU exportieren, sowie für Händler, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind. Diese müssen nachweisen können, dass die Produkte entwaldungsfrei und legal erzeugt worden sind und diese Informationen in eine Datenbank eintragen. Für jedes Erstinverkehrbringen der von der Verordnung erfassten Rohstoffe und Produkte auf dem Binnenmarkt, einschließlich solcher aus der EU selbst, sowie für den Export dieser müssen die Wirtschaftsteilnehmer entsprechende Erklärungen vorlegen, in denen sie bestätigen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind und dass die Rohstoffe und Produkte damit den Vorschriften der Verordnung entsprechen.

Der Verordnungsvorschlag übernimmt und erweitert den Sorgfaltspflichtenansatz der bisherigen EU-Holzhandelsverordnung¹⁶. Die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer und zuständigen Behörden können dabei je nach Risikokategorie des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsregion variieren. Die Risiken können mithilfe eines Benchmarking-Systems der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) als niedrig, mittel oder hoch eingestuft werden. Bei Feststellung eines nicht vernachlässigbaren Risikos in der Lieferkette müssen Wirtschaftsteilnehmer angemessene und verhältnismäßige Risikominderungsmaßnahmen ergreifen. Für die wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung sind konkrete qualitative und quantitative Kontrollanforderungen für die EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Neben Anforderungen an Zoll- und Durchsetzungsbehörden zur Kontrolle und zivilrechtlichen Einklagbarkeit enthält der Vorschlag auch Anforderungen für verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen bzw. Bußgelder bei Verstößen gegen die Verordnung. Zudem sieht der Vorschlag künftig eine enge Kooperation und Partnerschaften mit anderen Produktionsländern sowie mit anderen Konsumentenländern im bi- und multilateralen Rahmen vor.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Ergänzende Informationen

Die Wälder weltweit sind ein entscheidender Faktor im Kampf gegen den Klimawandel, den Verlust von Biodiversität und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den von Entwaldung betroffenen Regionen, insbesondere in den Tropen, gehen neben den o. g. Funktionen auch Entwicklungsperspektiven sowie die Rohstoff- und Einkommensfunktion der Wälder verloren. Davon sind insbesondere indigene und lokale Gemeinschaften betroffen, was zu steigender Armut, Hunger und Migration beiträgt. Die Ausdehnung der Landwirtschaft verursacht fast 90 Prozent der weltweiten Entwaldung, wobei mehr als die Hälfte des Waldverlusts durch die Umwandlung von Wäldern in Ackerflächen verursacht wird, während die Weidehaltung für fast 40 Prozent des Waldverlusts verantwortlich ist.¹⁷ Dies gilt insbesondere für Güter wie Palmöl oder Rinder. Mit der Förderung nachhaltiger, entwaldungs- und waldschädigungsfreier Agrarlieferketten will die EU einen wichtigen Beitrag gegen die konsumentenseitig angetriebene Entwaldung und Waldschädigung leisten.

Der Vorschlag wurde erstmals in der Mitteilung der Kommission von 2019 über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt¹⁸ angekündigt, in der sich die Kommission zu einer „Bewertung zusätzlicher nachfrageseitiger legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen“ verpflichtet, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein gemeinsames Verständnis entwaldungsfreier Lieferketten zu gewährleisten, sodass die Transparenz der Lieferkette erhöht und das Risiko der Entwaldung und der Waldschädigung im Zusammenhang mit Rohstoffeinfuhren in die EU minimiert wird.

Die Bundesregierung hat im April 2020 Leitlinien für entwaldungsfreie Lieferketten von Agrarrohstoffen beschlossen. Damit hat Deutschland als erster Mitgliedstaat auf die o. g. Mitteilung der Kommission zum Schutz der Wälder weltweit reagiert und unterstreicht seine proaktive Rolle für den globalen Walderhalt. Auf Basis der Leitlinien der Bundesregierung soll sich die Bundesregierung sowohl auf nationaler Ebene wie in bilateralen Kontakten und in internationalen Foren künftig noch stärker zur Förderung entwaldungsfreier Agrarlieferketten abgestimmt positionieren und aktiv einbringen. Bereits bestehendes unternehmerisches Engagement für entwaldungsfreie Lieferketten sowie existierende Instrumente wie Nachhaltigkeitsstandards sind hierbei eine wichtige Basis für weiteres Handeln.¹⁹

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, hat beim Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ am 13.12.2021 betont, dass er hinter dem Verordnungsentwurf der Kommission steht, die Entwaldung und Waldschädigung bei bestimmten Agrarrohstoffen zu vermeiden. Er hält es – wie bereits seine Vorgängerin – für wichtig, die importierte Waldzerstörung in den Blick zu nehmen und zu verhindern.^{20, 21}

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Partner wie folgt verständigt (dort Seite 34): „Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission zum Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten.“

¹⁷ *Food and Agriculture Organization of the United Nations*

¹⁸ *BR-Drucksache 374/19*

¹⁹ *Leitlinien der Bundesregierung zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen*

²⁰ *Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt: EU-Agrarrat: Özdemir befürwortet entwaldungsfreie Lieferketten*

²¹ *Rat der EU "Landwirtschaft und Fischerei" vom 12./13.12.2021*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sind der Ansicht, dass mit dem Verordnungsentwurf wichtige Lücken geschlossen werden. Allerdings sollte die vorgelegte Produktliste um die Produktkategorie Kautschuk erweitert werden. Die Ausschüsse sprechen sich auch für die Erweiterung der Definition für Entwaldung um andere sensible Ökosysteme (wie z. B. Moore, Mangroven oder Savannen) aus. Kritisch wird gesehen, dass die Verordnung in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz indigener Völker lediglich auf die jeweils geltenden Vorgaben in den Erzeugerländern zurückgreifen soll. Darüber hinaus sollen bei der Datenerfassung eine effektive Kontrolle und ein wirksamer Vollzug, auch in der Sanktionierung von Verstößen sichergestellt werden. Die Ausschüsse begrüßen die aus der Verordnung resultierende Transparenz für Verbraucher hinsichtlich der Nachhaltigkeit bestimmter Produkte und sprechen sich für niedrigschwellige Zugriffsmöglichkeiten für Verbraucher aus. Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass auch für den Finanzsektor Regelungen geschaffen werden, die eine Kohärenz mit der vorliegenden Verordnung sicherstellen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich zudem für die Aufnahme von Zuckerrohr in die Produktliste aus.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass die vorgesehenen Regelungen für Forstbetriebe und ebenso für die Behörden neue Anforderungen mit deutlichen Mehrkosten bzw. -belastungen mit sich bringen, deren Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe im Forstsektor gewahrt bleiben muss. Zur Rückverfolgbarkeit sollte es daher aus Sicht des Ausschusses ausreichend sein, das Holz nicht bis zu einem konkreten Grundstück, sondern nur bis in großräumige definierte Gebiete zurück zu verfolgen. Zudem sollte zur Begrenzung des Mehraufwands für den Privatwald eine Mindestflächengröße als Schwellenwert geprüft werden, unter dem die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden sind. Außerdem wird in Bezug auf bestimmte Begriffsbestimmungen noch Klärungsbedarf im Hinblick auf die Folgewirkungen gesehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* hebt die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften hervor und begrüßt grundsätzlich die Vorgabe transparenter und einheitlicher Standards. Er weist darauf hin, dass die Kohärenz mit dem anstehenden EU-Lieferkettengesetz gewährleistet sein muss. Betont wird die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit entsprechenden Handelspartnern. Der Ausschuss warnt vor unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Belastungen für die betroffenen Akteure entlang der Lieferketten, im Bereich von Verwaltung und Vollzug sowie für kleine und mittlere Unternehmen. Insbesondere die Abgabe von Sorgfaltserklärungen stellt einen hohen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen dar. Daher sollten alle Möglichkeiten der Vereinfachung und Digitalisierung ausgeschöpft werden. Er spricht sich auch für effiziente und praktikable Dokumentations- und Berichtspflichten aus. Zudem sollten die zur Risikobewertung erforderlichen Informationen zu den Herkunftsländern für die Unternehmen an einer zentralen Stelle zugänglich gemacht werden. Der *Wirtschaftsausschuss* lehnt überdies eine Ausweitung der Produktliste ab.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu agrarpolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann oder zu europapolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 32: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine - BR-Drucksache 80/22 -

Inhalt der Vorlage

Am 01.09.2017 trat ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA) in Kraft. Die o. g. Vorlage der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) datiert vom 01.02.2022. Die EU stellt der Ukraine eine weitere Makrofinanzhilfe (MFH) in Höhe von maximal 1,2 Milliarden Euro zur Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes und der Reformagenda zur Verfügung. Die MFH wird in Form von Darlehen gewährt. Die Dauer des MFH-Programms beträgt mit In-Kraft-Treten der Grundsatzvereinbarung ein Jahr. Die Laufzeit der Darlehen beträgt im Durchschnitt höchstens 15 Jahre.

Die Auszahlung soll in zwei Tranchen zu je 600 Millionen Euro erfolgen. Die Freigabe jeder Tranche ist an gute Fortschritte bei der Umsetzung des Programms des Internationalen Währungsfonds für die Ukraine geknüpft. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist zudem an eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen geknüpft, die zwischen der Kommission und den Behörden in der Grundsatzvereinbarung aufgeführt werden.²²

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die MFH wurde ursprünglich bereits vor dem Hintergrund der bestehenden geopolitischen Unsicherheiten und dem Verlust des Zugangs zum internationalen Kapitalmarkt gewährt. Dieser Beitrag der EU zur Stabilisierung der finanziellen und ökonomischen Lage in der Ukraine und zur Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation gewinnt angesichts der jüngsten Ereignisse weiter an Bedeutung.

Seit dem Beginn der russischen Überfalls auf die Ukraine haben sich eine Vielzahl von Parlamenten zu Wort gemeldet:

In einer Sondersitzung im Deutschen Bundestag gab Bundeskanzler Olaf Scholz am 27.02.2022 eine Regierungserklärung ab. Er verurteilte die russische Aggression scharf, rechtfertigte die Entscheidung der Bundesregierung zu Waffenlieferungen an die Ukraine und kündigte deutliche Mehrausgaben für die Bundeswehr an.²³ Ein Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP wurde angenommen.²⁴

In der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 25.02.2022 verurteilte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff in seiner Regierungserklärung zur aktuellen Lage das russische Vorgehen; er wies auf die historischen Verbindungen zur Ukraine und Russland als auch auf die Verflochtenheit der Wirtschaften von Sachsen-Anhalt und Russland hin. In der neuen geopolitischen Situation müsse

²² Informationen: [IMF.org](https://www.imf.org)

²³ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 1)

²⁴ Antrag in [BT-Drucksache 20/846](#)

geprüft werden, wie die Energiesicherheit in Deutschland und in Sachsen-Anhalt langfristig sichergestellt werden könne.²⁵ Der Landtag hat auf Antrag der Fraktionen von CDU, Die Linke, SPD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen einen Beschluss gefasst: Darin wird u. a. deutlich gemacht, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt den Völkerrechtsbruch seitens Russlands verurteilt und der Angriffskrieg gegen die Ukraine durch nichts zu rechtfertigen sei. Der Landtag erkläre seine Solidarität mit der Ukraine und stehe an der Seite der Menschen, die durch diesen Krieg bedroht würden. Die Bundesregierung, die EU und die UN werden aufgefordert, alles zu tun, um den Krieg zu stoppen und einen Flächenbrand in Europa zu verhindern. Schließlich wendet sich der Landtag auch an die Bevölkerung Russlands mit der Aufforderung, den russischen Präsidenten und seine Erfüllungsgehilfen zu stoppen.²⁶

Auch in vielen EU-Mitgliedstaaten haben die Parlamente die Lage debattiert, Russland verurteilt und dazu aufgefordert, die Angriffe auf die Ukraine zu beenden.

Am 01.03.2022 hat das Europäische Parlament (EP) eine Entschließung angenommen, worin der militärische Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und der Einmarsch in das Land sowie die Beteiligung von Belarus an dieser Aggression aufs Schärfste verurteilt wird. Das EP fordert die Russische Föderation insbesondere auf, unverzüglich alle militärischen Operationen in der Ukraine einzustellen und alle militärischen und paramilitärischen Kräfte bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen.²⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Darin werden die Unterstützung der Ukraine mit 1,2 Milliarden Euro als wichtiges Zeichen europäischer Solidarität bezeichnet und – unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen – der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine auf das Schärfste verurteilt. Russland wird vorgeworfen, erneut Kernprinzipien des Völkerrechts zu brechen und das Fundament der europäischen Friedensordnung anzugreifen; Russland wird aufgefordert, sofort jegliche Angriffshandlungen einzustellen, sich aus der Ukraine zurückzuziehen und die diplomatischen Gespräche wiederaufzunehmen. Des Weiteren wird die geschlossene Reaktion von Europa mit seinen Partnern und Verbündeten begrüßt und der Ukraine europäische Unterstützung zugesichert. Der Bundesrat soll begrüßen, dass die EU umgehend Sanktionen gegen Russland auf den Weg gebracht hat, um das aggressive Handeln Russlands mit wirtschaftlichen, finanziellen und diplomatischen Konsequenzen zu belegen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

²⁵ Landtag untermauert Solidarität mit Ukraine

²⁶ Antrag in LT-Drucksache 8/793

²⁷ Entschließung des EP vom 01.03.2022: "Russlands Aggression gegen die Ukraine"

Jahresgutachten 2021/2022 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- BR-Drucksache 822/21 –

Jahreswirtschaftsbericht 2022 der Bundesregierung

- BR-Drucksache 37/22 -

Inhalt der Vorlagen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schätzt in seinem im November 2021 veröffentlichten Jahresgutachten 2020/2021 ein, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) das Vorkrisenniveau aus dem vierten Quartal 2019 im Verlauf des ersten Quartals 2022 wieder erreichen wird. Bereits im Sommer 2021 habe sich die deutsche Wirtschaft weiter von den Folgen der Pandemie erholt. Derzeit störten aber vielfältige angebotsseitige Engpässe die globalen Wertschöpfungsketten und dämpften zusammen mit weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen das Wachstum. Zu erwarten sei, dass sich insbesondere die Industrieproduktion zum Teil in das Jahr 2022 verschiebt. Die Experten rechnen für Deutschland mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 2,7 Prozent im Jahr 2021 und um 4,6 Prozent im Jahr 2022.

In dem Jahresgutachten wird auch darauf verwiesen, dass die weltwirtschaftliche Erholung von einem Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise begleitet worden sei. Dies habe zusammen mit angebotsseitigen Engpässen zu einem deutlichen Anstieg der Verbraucherpreisinflation geführt. Der Sachverständigenrat erwartet in Deutschland eine Inflationsrate von 3,1 Prozent für 2021 und von 2,6 Prozent für 2022.

Am Arbeitsmarkt sei die Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2021 nach einem Rückgang im Jahr 2020 wieder angestiegen, was vor allem auf eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sei, heißt es weiter. Die starke Zunahme der Anzahl der offenen Stellen in diesem Jahr deute auf eine Normalisierung der Arbeitskräftenachfrage hin.

Im Januar 2022 veröffentlichte die Bundesregierung den Jahreswirtschaftsbericht 2022. Für das Gesamtjahr 2022 erwartet die Bundesregierung danach eine Zunahme des preisbereinigten BIP in Höhe von 3,6 Prozent. Der Einstieg in das Jahr fällt dabei durch die Corona-Situation und die entsprechenden Beschränkungen in den Dienstleistungsbereichen noch gedämpft aus. Im weiteren Jahresverlauf werde die konjunkturelle Erholung nach Abflachung des Infektionsgeschehens und der entsprechenden Rücknahme der Einschränkungen aber wieder merklich an Fahrt gewinnen.

Im Bericht legt die Bundesregierung auch dar, wie sie die Soziale zu einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft weiterentwickeln will. Alternative Wohlstandsindikatoren jenseits des BIP werden dabei verstärkt einbezogen. Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft, Digitalisierung und perspektivisch zunehmende Engpässe bei Fachkräften sollen demnach als langfristige Herausforderungen beschleunigt angegangen werden.

Angesichts der Zuspitzung der Klimakrise sowie des Biodiversitätsverlusts bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung eines angepassten Leitbildes im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftsmodells, das die planetaren Grenzen umfassend berücksichtigt. Die Wirtschaftsordnung

muss demnach die Interessen künftiger Generationen systematisch berücksichtigen. Finanzpolitisch wird dies durch die grundgesetzliche Schuldenregel gewährleistet, die sich in der Krise als ausreichend flexibel erwiesen hat. Hinsichtlich der ökologischen Dimension erhielten die langfristigen Folgen des Wirtschaftens bis zuletzt jedoch zu wenig Aufmerksamkeit.

Es bedarf daher nach Auffassung der Bundesregierung einer Neugewichtung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte. Hierzu sollen die Möglichkeiten einer erweiterten Wohlfahrtsmessung jenseits klassischer wirtschaftspolitischer Kennzahlen (wie BIP) genutzt werden. Dies verbessere die Grundlage für eine offene und faktenbasierte gesellschaftliche Diskussion über die relative Bedeutung unterschiedlicher Dimensionen von Wohlfahrt.

Im Zuge der Weiterentwicklung zu einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft sowie im Interesse einer breiteren wirtschaftspolitischen Diskussionsgrundlage beinhaltet der Jahreswirtschaftsbericht deswegen ein neu konzipiertes Kapitel mit ausgewählten Wohlfahrts- und Nachhaltigkeitsindikatoren in fünf Bereichen:

- Wachstum, Einkommen und Beschäftigung;
- Umwelt und Klima;
- Bildung, Forschung, Innovation;
- Soziales, Demografie, Integration und
- Nachhaltige Finanzen und gleichwertige Lebensverhältnisse.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Beide o. g. Vorlagen datieren vor dem russischen Überfall auf die Ukraine (siehe Beitrag zu TOP 32, Seite 22). Dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung 2022 (und insbesondere auf die Energiepreisentwicklung) sind derzeit nicht abschätzbar.

Nach den Zahlen mit Stand Oktober 2021 stand das erste Halbjahr 2021 ganz im Zeichen der Erholung und des Aufschwungs in Industrie, Bauwirtschaft und Gewerbe Sachsens-Anhalts. Nach einem verhaltenen Start in den ersten Monaten stieg die konjunkturelle Entwicklung der Industrie in Sachsen-Anhalt im zweiten Quartal 2021 deutlich an. Gegenüber dem ersten Halbjahr 2020 wurde ein Plus von 6,8 Prozent bei den Industrieumsätzen verzeichnet, das Auslandsgeschäft legte um 17 Prozent zu. Auch die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe nahmen wieder zu. Stark stieg auch der durchschnittliche Wert des Gesamtauftragseingangsindex.

Positive Signale waren auch im Arbeitsmarkt zu verzeichnen: Die Zahl der Arbeitslosen ging im Juni 2021 gegenüber Mai 2021 zurück. Damit sank die Arbeitslosenquote auf 7,2 Prozent. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg im Juni 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 1 Prozent an, was die positive Arbeitsmarktentwicklung unterstreicht. Im Juni 2021 war der positive Trend auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt wieder deutlich spürbar. Mit knapp 80.000 arbeitslos gemeldeten Personen waren rund 10.600 Personen weniger von Arbeitslosigkeit betroffen als noch im Juni 2020. Die Arbeitslosenquote lag im Juni 2021 bei 7,2 Prozent, was einer Abnahme um 0,9 Prozentpunkte gegenüber Juni 2020 und einer Zunahme um nur noch 0,1 Prozentpunkte gegenüber Juni 2019 bedeutet. Die Arbeitslosigkeit nähert sich damit weiter dem Vorkrisenniveau an.²⁸

²⁸ [Daten zur wirtschaftlichen Lage im Land Sachsen-Anhalt](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlagen sind nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.